

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AVANTEC AG

Version 2.0, 1. August 2026

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die "AGB") sind anwendbar auf alle Leistungen, welche die AVANTEC AG mit Sitz in Zürich (die "AVANTEC") für den Kunden (der "Kunde") erbringt, sofern dies nicht explizit und schriftlich abweichend vereinbart wird.
- 1.2 Die Zusammenarbeit zwischen den Parteien betreffend den Vertragsgegenstand wird durch diese AGB sowie den bzw. die entsprechenden Einzelverträge abschliessend geregelt, sofern dies nicht explizit und schriftlich abweichend vereinbart wird. Die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder ähnlicher Bedingungen des Kunden wird hiermit ausgeschlossen.

2. OFFERTEN UND EINZELVERTRÄGE

- 2.1 Die AVANTEC unterbreitet dem Kunden eine Offerte für die von diesem gewünschten Leistungen (die "Offerte"). Die Offerte kann auch Produkte oder Dienstleistungen von Dritten enthalten.
- 2.2 Mit der Unterzeichnung der Offerte durch den Kunden kommt ein Einzelvertrag zwischen der AVANTEC und dem Kunden zustande (der "Einzelvertrag"). Die AGB werden integrierender Bestandteil des Einzelvertrags. Dies gilt auch für Service Level Agreements (die "SLA"). Sie werden im Rahmen dieser AGB als Einzelverträge behandelt. Im Falle von Widersprüchen gehen die Bestimmungen des Einzelvertrags denjenigen der AGB vor. Abweichend hiervon können die Bestimmungen von Ziff. 9 nachstehend durch Einzelverträge nur abgeändert werden, sofern darauf ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 2.3 Die in den Einzelverträgen definierten Begriffe gelten auch im Rahmen dieser AGB, und in diesen AGB definierte Begriffe gelten auch im Rahmen der Einzelverträge.

3. LEISTUNGEN VON AVANTEC

a) Allgemeine Verpflichtungen

- 3.1 AVANTEC erbringt die vereinbarten Leistungen gemäss dem anwendbaren Einzelvertrag. Der jeweilige Arbeitsumfang, allfällige spezifische Verpflichtungen des Kunden, allfällige Meilensteine sowie die Entschädigung werden jeweils im anwendbaren Einzelvertrag geregelt.
- 3.2 Die Erfüllung der Leistungen durch AVANTEC hat sorgfältig zu erfolgen. AVANTEC hält sich dabei an die geltenden Gesetze.
- 3.3 Vorbehältlich einer anderen Regelung in der Offerte gilt der Sitz von AVANTEC als Erfüllungsort.
- 3.4 AVANTEC bemüht sich, die allenfalls im anwendbaren Einzelvertrag vereinbarten Meilensteine und Termine einzuhalten, kann dies jedoch nicht garantieren. AVANTEC informiert den Kunden vorgängig über sich abzeichnende Verschiebungen von Meilensteinen und Terminen, sofern dies möglich und sinnvoll ist. Unter den Voraussetzungen gemäss Ziff. 10.2 nachstehend ist der Kunde berechtigt, den betroffenen Einzelvertrag bei Verspätungen ausserordentlich zu kündigen. Sämtliche weiteren Ansprüche des Kunden aus Verspätungen, insbesondere auch Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.
- 3.5 AVANTEC ist bestrebt, eingesetzte Mitarbeiter, die infolge ausserordentlicher Umstände an der Erbringung des Einzelvertrags verhindert sind, zu ersetzen, haftet jedoch nicht für allfälligen Verzögerungsschaden.
- 3.6 Soweit im anwendbaren Einzelvertrag nicht abweichend geregelt, beträgt die regelmässige Arbeitszeit der AVANTEC-Mitarbeiter acht (8) Stunden täglich von Montag bis Freitag, ausgenommen an ortsüblichen Feiertagen am Einsatzort.
- 3.7 AVANTEC wird bei der Ausübung der Tätigkeiten die Vorgaben des Kunden gemäss dem anwendbaren Einzelvertrag, soweit solche bestehen, einhalten.
- 3.8 Ungeachtet allfälliger abweichender Bestimmungen dieser AGB ist AVANTEC zur Erbringung von Leistungen gemäss diesen AGB erst verpflichtet, nachdem zwischen den Parteien mindestens ein gültiger Einzelvertrag vereinbart worden ist und dieser in Kraft getreten ist.

b) Wartungs- und Supportleistungen

- 3.9 Der Kunde hat grundsätzlich die Möglichkeit, von AVANTEC Wartungs- und Supportleistungen zu beziehen (die «Wartungs- und Supportleistungen»). Der Beginn, die Dauer, der Inhalt sowie der Umfang der Wartungs- und

Supportleistungen sind im entsprechenden Einzelvertrag sowie gegebenenfalls im darin enthaltenen Service Level Agreement geregelt. Die Wartungs- und Supportleistungen umfassen auch allfällige Managed-Service-Leistungen, soweit im anwendbaren Einzelvertrag so geregelt.

- 3.10 Sämtliche Rechte und Rechtsbehelfe des Kunden im Zusammenhang mit den Wartungs- und Supportleistungen sind im SLA abschliessend geregelt. Insbesondere sind Schadenersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.

c) Kundenportal, Ticketing und Verfügbarkeit

- 3.11 AVANTEC stellt dem Kunden zur Abwicklung von Wartungs-, Support- und weiteren Service-Leistungen ein elektronisches Kundenportal mit integriertem Ticketing-System zur Verfügung (das «**Kundenportal**»). Beginn, Ende, Inhalt und Umfang der über das Kundenportal verfügbaren Leistungen richten sich nach dem anwendbaren Einzelvertrag sowie einem allfälligen SLA.
- 3.12 Der Kunde ist für die Verwaltung seiner Benutzerkonten verantwortlich und stellt sicher, dass Zugangsdaten ausschliesslich autorisierten Personen zugänglich sind. Der Kunde trägt die Verantwortung für sämtliche Handlungen, die über die seinen autorisierten Personen zugeordneten Zugänge erfolgen, und zeigt AVANTEC einen Verdacht auf Missbrauch oder Kompromittierung von Zugängen unverzüglich an. Eine Haftung von AVANTEC für Handlungen, die unter den Zugängen des Kunden vorgenommen werden, besteht nur nach Massgabe von Ziff. 9 nachstehend.
- 3.13 AVANTEC ist berechtigt, den Zugang zum Kundenportal aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Sicherheitsvorfällen, Missbrauchsverdacht oder technischen Erfordernissen, vorübergehend einzuschränken oder zu sperren, ohne dass dem Kunden daraus Ansprüche erwachsen. AVANTEC zeigt eine solche Massnahme dem Kunden an, soweit dies möglich und sinnvoll ist.
- 3.14 Sofern im anwendbaren Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten Supportanfragen, Störungsmeldungen und Service Requests als eingegangen, sobald sie im Ticketing-System von AVANTEC erfasst und mit einer Ticketnummer bestätigt worden sind. Anfragen, die über andere Kanäle übermittelt werden, gelten erst als erfasst, sobald sie im Ticketing-System abgebildet sind.
- 3.15 Für die Berechnung allfällig vereinbarter Reaktions-, Bearbeitungs- und Servicezeiten sind ausschliesslich die im Ticketing-System erfassten Zeitstempel massgebend. Die anwendbaren Zeiten richten sich nach dem entsprechenden SLA.
- 3.16 AVANTEC bemüht sich um eine hohe Verfügbarkeit des Kundenportals, schuldet jedoch vorbehaltlich abweichender Zusicherungen im anwendbaren SLA keine bestimmte Verfügbarkeit. Vorübergehende Einschränkungen aufgrund von Wartungsarbeiten, Sicherheitsmassnahmen, technischen Störungen oder Umständen ausserhalb des Einflussbereichs von AVANTEC bleiben vorbehalten. Aus einer vorübergehenden Nichtverfügbarkeit des Kundenportals kann der Kunde vorbehaltlich abweichender Regelungen im anwendbaren SLA keine Ansprüche ableiten. Ansprüche, die über diese AGB hinausgehen, ergeben sich aus dem anwendbaren SLA nur, sofern dieses sie vorsieht und dabei ausdrücklich auf diese Ziff. 3.16 Bezug nimmt.

d) Dienstleistungen

- 3.17 Es kann sein, dass der Kunde von AVANTEC Dienstleistungen wünscht, die nicht den Wartungs- und Supportleistungen entsprechen, z.B. Implementierungs- oder Beratungsleistungen (die «**Dienstleistungen**»). Solche Dienstleistungen werden immer in einem Einzelvertrag vereinbart.
- 3.18 AVANTEC informiert den Kunden auf dessen Verlangen über den Stand der Erbringung der Dienstleistungen.
- 3.19 Ist kein Festpreis oder ein fester Zeitaufwand vereinbart, dokumentiert AVANTEC den Zeitaufwand und das verwendete Material im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen ordnungsgemäss in einem Tätigkeitsbericht, der dem Kunden zusammen mit der Rechnung für die Dienstleistungen offen gelegt wird.
- 3.20 Der Kunde hat AVANTEC allfällige Mängel so bald als möglich mitteilen, bei versteckten Mängeln spätestens drei Arbeitstage nach Feststellung derselben. Dies gilt nicht nur im Rahmen einer allfälligen Abnahmeprüfung, sondern generell bei jedem Mangel einer Software, die Gegenstand eines Vertrags zwischen den Parteien ist.
- 3.21 Die vom Kunden festgestellten relevanten Mängel muss AVANTEC innert einer von den Parteien festzulegenden, angemessenen Frist beheben. Relevante Mängel im Sinne dieser AGB sind Mängel, welche die Funktionsfähigkeit der Arbeitsergebnisse beeinträchtigen. Ob für die Behebung der relevanten Mängel eine Entschädigung geschuldet ist, hängt von der entsprechenden Vereinbarung der Parteien ab. Nicht relevante Mängel müssen von AVANTEC nicht behoben werden.
- 3.22 Gelingt es AVANTEC nicht, die relevanten Mängel fristgerecht zu beheben, so kommen die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss zur Anwendung.
- 3.23 Bestehen nach den Behebungsarbeiten von AVANTEC gemäss Ziff. 3.22 vorstehend noch immer relevante Mängel, so kann der Kunde innert 30 Kalendertagen ab Mitteilung der Abnahmebereitschaft durch AVANTEC wahlweise (i) AVANTEC erneut die Möglichkeit geben, die Mängel zu verbessern oder (ii) den entsprechenden Einzelvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere auch Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.
- 3.24 Der Zeitpunkt einer allfälligen Inbetriebnahme wird von beiden Parteien vereinbart.

e) Beizug von Dritten

- 3.25 AVANTEC ist nicht verpflichtet, die gemäss dem anwendbaren Einzelvertrag geschuldeten Leistungen persönlich auszuführen und kann Dritte zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem anwendbaren Einzelvertrag beiziehen.
- 3.26 Der Beizug von Dritten zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber dem Kunden muss dem Kunden vorgängig in Textform angezeigt werden. Der Einsatz von Dritten aus dem Ausland (ausserhalb der Schweiz) kann nur nach erfolgter Zustimmung des Kunden erfolgen. Vorbehalten bleiben Fälle, in welchen AVANTEC einem Drittanbieter Daten des Kunden für Supportzwecke überlassen muss.
- 3.27 AVANTEC bleibt für die Erfüllung der Verpflichtungen durch Dritte im Rahmen des anwendbaren Einzelvertrags verantwortlich und haftet dafür im gleichen Umfang wie AVANTEC selbst gemäss diesen AGB sowie dem anwendbaren Einzelvertrag, sofern dies im entsprechenden Einzelvertrag nicht abweichend geregelt wird. Zudem ist AVANTEC verpflichtet, mit diesen Dritten angemessene Geheimhaltungsvereinbarungen sowie, soweit erforderlich, angemessene Auftragsdatenverarbeitungsverträge abzuschliessen.
- 3.28 Sofern der Kunde im Hinblick auf die von AVANTEC zu erbringenden Leistungen Software, Hardware oder andere Leistungen von Drittanbietern benötigt, die er nicht direkt vom Drittanbieter (der «**Drittanbieter**»), sondern über AVANTEC bezieht, gelten die zusätzlichen Bestimmungen gemäss lit. f) nachstehend.

f) Sonderbestimmungen bei vom Kunden gewünschten Leistungen Dritter

- 3.29 Ungeachtet Ziff. 2.2 vorstehend gehen die Bestimmungen dieser lit. f bei Widersprüchen allen übrigen Bestimmungen dieser AGB sowie des anwendbaren Einzelvertrags in jedem Fall vor.
- 3.30 AVANTEC wird Verträge mit Drittanbietern nur abschliessen (der «**Drittanbieter-Vertrag**»), nachdem dies im entsprechenden Einzelvertrag so zwischen AVANTEC und dem Kunden vereinbart worden ist oder der Kunde AVANTEC dazu vorab in Textform ermächtigt. Die Ermächtigung, einen Drittanbieter beizuziehen, kann auch implizit erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich der Kunde für Produkte oder Leistungen von Drittanbietern entscheidet, so z.B. bei Hersteller-Support. Der entsprechende Einzelvertrag zwischen AVANTEC und dem Kunden gilt als Ermächtigung von AVANTEC zum Abschluss des bzw. der entsprechenden Drittanbieter-Verträge.
- 3.31 Auf Anfrage wird AVANTEC dem Kunden Kopien der Drittanbieter-Verträge überlassen. Vertrauliche Teile der Drittanbieter-Verträge können von AVANTEC eingeschwärzt werden. Die Bestimmungen über die Haftung und Gewährleistungen in den Drittanbieter-Verträgen müssen dem Kunden aber auf alle Fälle offengelegt werden.
- 3.32 Die Drittanbieter-Verträge können Bestimmungen vorsehen, welche dem Kunden zusätzliche Verpflichtungen auferlegen. Entsprechend können die anwendbaren Einzelverträge zusätzliche Bestimmungen enthalten, welche die Einhaltung dieser Verpflichtungen sicherstellen.
- 3.33 AVANTEC ist verpflichtet, mit den Drittanbietern angemessene Geheimhaltungsvereinbarungen abzuschliessen, sofern der Drittanbieter Zugriff auf Personendaten oder vertrauliche Daten des Kunden erhält. Der entsprechende Einzelvertrag kann weitere Vorgaben festlegen. Für die Einhaltung des Datenschutzes des Drittanbieters durch entsprechende Vereinbarungen ist der Kunde verantwortlich, sofern dies im anwendbaren Einzelvertrag nicht abweichend geregelt wird.
- 3.34 Die Nutzung einzelner Produkte durch den Kunden kann voraussetzen, dass der Kunde sowie die vom Kunden zur Nutzung berechtigten Endnutzer (die «**Endnutzer**») zu sog. End User License Agreements oder ähnlichen Verträgen zustimmen müssen (gesamthaft der «**Nutzungsvertrag**»). Das betroffene Produkt selbst, die Dokumentation des betroffenen Produkts oder der entsprechende Einzelvertrag enthält den Inhalt des Nutzungsvertrags oder einen Link dazu.
- 3.35 Der Kunde stellt sicher und gewährleistet, dass er selbst sowie die Endnutzer zu allen relevanten Nutzungsverträgen in ihrer jeweils aktuellen Form zustimmen. Sollte dem Kunden der Inhalt eines oder mehrerer Nutzungsverträge aus welchen Gründen auch immer nicht bekannt sein, ist er verpflichtet, sich mit Unterstützung von AVANTEC darüber zu informieren. Sollte die Zustimmung zu einem Nutzervertrag nicht rechtzeitig erfolgen, so ist AVANTEC berechtigt, den Zugang des Kunden oder von Endnutzern zum entsprechenden Produkt zu beschränken.
- 3.36 Für den Fall, dass dem Kunden im Zusammenhang mit einer Leistung oder sonstigen Handlungen oder Unterlassungen eines Drittanbieters, von welchem AVANTEC Leistungen bezieht bzw. Handlungen vornehmen lässt (einschliesslich der vom Drittanbieter zu liefernder Hardware und Software), ein Schaden entsteht, haftet AVANTEC dem Kunden gegenüber für diesen Schaden nur soweit, als AVANTEC gegenüber diesem Drittanbieter Schadenersatzansprüche zustehen. AVANTEC tritt in diesem Fall hiermit an den Kunden ihre Schadenersatzansprüche gegenüber dem Drittanbieter an Zahlungs statt ab. Mit dieser Abtretung sind sämtliche Ansprüche des Kunden gegenüber AVANTEC infolge deren Haftung für die Leistungen und Handlungen des von ihr beigezogenen Drittanbieters getilgt.
- 3.37 AVANTEC verpflichtet sich, den Kunden bei der Geltendmachung der Ansprüche zu unterstützen. Falls für die Abtretung von Ansprüchen eine zusätzliche Abtretungserklärung notwendig sein sollte, verpflichtet sich AVANTEC, diese zu gegebener Zeit auf Anforderung abzugeben.
- 3.38 Die vorstehenden Bestimmungen gelten analog auch für allfällige Gewährleistungsansprüche sowie sämtliche weiteren Ansprüche des Kunden, die mit Mängeln von Produkten, Leistungen oder Handlungen, die einen

Drittanbieter betreffen, zusammenhängen. Auf Wunsch des Kunden werden vom Drittanbieter nicht bestrittene Ansprüche gegenüber dem Drittanbieter aber in einer ersten Phase von AVANTEC gegenüber dem Drittanbieter geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Mangelbehebungsansprüche. Sofern vom Anbieter Gewährleistungsansprüche oder andere Ansprüche gemäss dieser Ziff. 3.38 bestritten werden, finden die vorstehenden Bestimmungen dieser lit. f jedoch analog Anwendung.

- 3.39 Soweit nicht ausdrücklich in dieser lit. f festgelegt, sind sämtliche Ansprüche des Kunden, insbesondere Haftungs- und Gewährleistungsansprüche von AVANTEC aufgrund oder im Zusammenhang mit Produkten, Leistungen, Handlungen oder Unterlassungen von Drittanbietern im gesetzlich zulässigen Mass ausgeschlossen.

4. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

- 4.1 Der Kunde stellt AVANTEC kostenlos alle Daten, Informationen, Einrichtungen und Zutrittsberechtigungen zur Verfügung, die AVANTEC zur Erbringung der vertraglichen Leistungen benötigt.
- 4.2 Der Kunde erteilt AVANTEC die notwendigen Anweisungen und überwacht ihre Tätigkeit. Er hat AVANTEC unverzüglich über allfällige Abweichungen zwischen erbrachten und vereinbarten Leistungen zu informieren.
- 4.3 Der Kunde ernennt einen gegenüber AVANTEC verantwortlichen Vertreter (Projektleiter) für die Erteilung verbindlicher Angaben und bevollmächtigt diesen, sämtliche Handlungen vorzunehmen, die zur Durchführung des anwendbaren Einzelvertrags erforderlich sind (inklusive Einzelunterschrift bei der Unterzeichnung von weiteren damit zusammenhängenden Verträgen).
- 4.4 Bei Veränderungen seiner Infrastruktur mit möglichen Auswirkungen auf die gemäss dem anwendbaren Einzelvertrag von AVANTEC zu erbringenden Leistungen informiert der Kunde AVANTEC entsprechend mit genügend Vorlaufzeit und stellt eine vorausgehende Beauftragung allfälliger Anpassungen durch Requests for Changes sicher. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Veränderungen der Infrastruktur zu zusätzlichen Kosten führen können und wird dafür im Rahmen des Request for Changes-Verfahren aufkommen.
- 4.5 Der Kunde ist verpflichtet, regelmässig eine Sicherung seiner Daten vorzunehmen.
- 4.6 Der Kunde verpflichtet sich, die AVANTEC auch in sonstiger Hinsicht zu unterstützen, soweit dies für die Erfüllung der Leistungen durch die AVANTEC gemäss dem anwendbaren Einzelvertrag erforderlich ist.
- 4.7 Der Kunde ist stets verpflichtet, seine Mitwirkungspflichten sachgerecht, termingerecht und in der geforderten Qualität zu erbringen.
- 4.8 Der anwendbare Einzelvertrag kann weitere Mitwirkungspflichten vorsehen.

5. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

- 5.1 Jede Leistungsänderung, die von einer Partei gewünscht wird, muss schriftlich vereinbart werden, damit sie gültig ist. AVANTEC ist nicht verpflichtet, einem Antrag des Kunden auf Leistungsänderung zuzustimmen.
- 5.2 In Bezug auf die Abnahme von Arbeitsresultaten bei Leistungsänderungen gelten Ziff. 3.20 ff. vorstehend.

6. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 6.1 Die vom Kunden für die Leistungen der AVANTEC zu zahlenden Gebühren sind im entsprechenden Einzelvertrag festgelegt (die «**Gebühr**»). In Ermangelung einer schriftlichen Absprache zwischen den Parteien gelten die jeweils gültigen AVANTEC-Tarife.
- 6.2 Spesen und Reisekosten sind im Preis nicht inbegriffen. Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Sollten für AVANTEC erhöhte Kosten durch Umstände entstehen, welche der Kunde zu vertreten hat (z.B. durch Nichterfüllung der vom Kunden gemäss Ziff. 4 vorstehend zu erbringenden Leistungen), ist AVANTEC berechtigt, diese Ausgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 6.3 Sofern der Kunde Leistungen beansprucht oder wünscht, die nicht explizit von den im anwendbaren Einzelvertrag aufgeführten Gebühren abgedeckt sind (die «**zusätzliche Leistungen**»), ist AVANTEC dafür zusätzlich zu entschädigen. Die zusätzlichen Leistungen werden auf Stundenbasis und gemäss der jeweils geltenden Preisliste von AVANTEC abgerechnet (die «**zusätzliche Gebühr**»). Abweichende Vereinbarungen zwischen den Parteien in Textform bleiben vorbehalten.
- 6.4 Bei Leistungen, für welche ein Festpreis vereinbart wurde, basiert dieser auf den bei Vertragsabschluss der AVANTEC bekannten Grundlagen. Ändern sich diese, ohne dass dies für AVANTEC voraussehbar war, ist sie berechtigt, die dem Kunden ausgewiesenen Mehraufwendungen zu verrechnen. Gleiches gilt, sofern die ursprünglich definierte Art oder der Umfang der Leistungen verändert wird, die Leistungen auf unrichtigen Angaben des Kunden basieren oder der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt. Eine entsprechende Verrechnung von solchen zusätzlichen Gebühren wird dem Kunden von AVANTEC in der Regel vorgängig angezeigt.
- 6.5 Alle in den Einzelverträgen aufgeführten Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese ist vom Kunden gegebenenfalls zusätzlich zu bezahlen.
- 6.6 Die vom Kunden zu bezahlende Gebühr ist ohne anderweitige Regelung im anwendbaren Einzelvertrag wie folgt geschuldet: a) bei Dienstleistungen wie z.B. Projektarbeiten, sofern ein Fixpreis vereinbart worden ist: Einmalzahlung vorab; b) beim Kauf von Hardware oder Software: Einmalzahlung vorab; c) bei Managed Services oder Lizenzen: jeweils für die gesamte vereinbarte Dauer vorab; und d) bei sämtlichen Dienstleistungen, bei welchen kein Fixpreis vereinbart worden ist: quartalsweise Bezahlung nach Aufwand. Die zusätzliche Gebühr ist sofort nach der Erbringung der entsprechenden zusätzlichen Leistungen fällig.
- 6.7 Die von der AVANTEC in Rechnung gestellten Beträge sind vom Kunden innerhalb von 20 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu bezahlen. Allfällige Beanstandungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt gegenüber AVANTEC schriftlich einzubringen, ansonsten die entsprechende Rechnung als vom Kunden anerkannt gilt. Bei verspäteter Zahlung kommt der Kunde ohne Mahnung unverzüglich in Verzug. In diesem Fall ist AVANTEC berechtigt, dem Kunden einen Verzugszins von 5% p.a. zu verrechnen.
- 6.8 AVANTEC ist berechtigt, die Erbringung der gemäss dem anwendbaren Einzelvertrag geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise aussetzen, sofern vom Kunden nicht sämtliche von AVANTEC in Rechnung gestellten Gebühren sowie zusätzlichen Gebühren, Kosten und Auslagen vollständig und rechtzeitig an AVANTEC bezahlt worden sind und der Kunde von AVANTEC erfolglos mit einer Frist von mindestens (30) Tagen ab Erhalt der entsprechenden Rechnung schriftlich gemahnt worden ist. Eine solche Aussetzung wird von AVANTEC dem Kunden vorgängig angezeigt.
- 6.9 Das Recht zur Zurückhaltung von Zahlungen oder der Verrechnung mit Gegenforderungen steht dem Kunden oder AVANTEC nur insoweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. IMMATERIALGÜTERRECHTE

- 7.1 Durch den anwendbaren Einzelvertrag werden bestehende Rechte der Parteien an Entwicklungen (z.B. Computerprogramme), die unabhängig von der vertraglichen Dienstleistung gemacht worden sind, nicht berührt. Insbesondere schliesst die Erfüllung eines Einzelvertrags keine Erteilung irgendwelcher Rechte oder Lizenzen an einem AVANTEC gehörenden Immaterialgüterrecht ein. Vorbehalten bleibt eine andere Regelung im entsprechenden Einzelvertrag.
- 7.2 Sämtliche Rechte an den von AVANTEC im Rahmen eines Einzelvertrags geschaffenen Arbeitsresultate verbleiben bei AVANTEC. An diesen Arbeitsresultaten gewährt AVANTEC dem Kunden aber eine nicht exklusive, nicht widerrufbare, unkündbare und weltweite Lizenz, die von AVANTEC geschaffenen Arbeitsresultate im Rahmen der Leistungen von AVANTEC zu nutzen. Vorbehalten bleibt eine andere Regelung im entsprechenden Einzelvertrag.
- 7.3 Für den Fall, dass Entwicklungen ganz oder teilweise ein lizenzpflichtiges Software-Produkt von AVANTEC enthalten, darf der Kunde dieses nur auf Hardware-Produkten einsetzen, für die er eine gültige Lizenz zur Benutzung der betreffenden Software-Produkte von AVANTEC erworben hat.

- 7.4 Der Kunde erhält an allen von AVANTEC in Erfüllung des Einzelvertrags für den Kunden erstellten Unterlagen und Ergebnissen das Recht, diese für seinen eigenen Bedarf zu verwenden und zu kopieren, sofern im anwendbaren Einzelvertrag nicht anders vereinbart.
- 7.5 AVANTEC ist berechtigt, die für den Kunden ausgeführten Einzelverträge als Referenz in ihren Beziehungen zu anderen Kunden zu benutzen. Die Geheimhaltung von vertraulichen Daten und Unterlagen des Kunden bleibt hingegen bewahrt.
- 7.6 Die Bestimmungen dieser Ziff. 7 bleiben bei Widerruf, Kündigung oder nach Erfüllung eines Einzelvertrags in Kraft.

8. VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ, DATEN- UND INFORMATIONSSICHERHEIT

- 8.1 Die Parteien sind verpflichtet, alle im Laufe ihrer Geschäftsbeziehung erlangten Informationen, Unterlagen und Gegenstände unter Vorbehalt der vertragsgemässen oder gesetzlich bestimmten Ausübung von Rechten und Pflichten geheim zu halten. Die Parteien treffen die für die dauernde Geheimhaltung erforderlichen Massnahmen, auch gegenüber ihren Mitarbeitern. Diese Geheimhaltungspflicht gilt während der Dauer und auch nach Beendigung des betroffenen Einzelvertrags für unbeschränkte Zeit weiter.
- 8.2 Die vorstehende Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Daten, welche allgemein zugänglich sind, den Parteien nachweislich schon bekannt sind, von ihnen unabhängig entwickelt oder von berechtigten Dritten erworben wurden.
- 8.3 Jede Partei verpflichtet sich, die anwendbaren Vorschriften der schweizerischen und europäischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.
- 8.4 AVANTEC beachtet insbesondere die gemäss der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung erforderlichen Voraussetzungen an die Datensicherheit. Weiter verpflichtet sich AVANTEC zur Sicherstellung der Informationssicherheit entsprechend dem Stand der Technik.
- 8.5 Der Kunde ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass AVANTEC keinen Zugriff auf Daten von Dritten erhält. Entsprechend wird AVANTEC keine Daten von Drittkunden archivieren, speichern oder auf andere Weise bearbeiten. Der jeweils anwendbare Einzelvertrag kann davon abweichende Regelungen enthalten.

9. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 9.1 AVANTEC wird die Leistungen gemäss dem anwendbaren Einzelvertrag mit angemessen qualifiziertem Fachpersonal und mit der erforderlichen Sorgfalt erbringen. Sämtliche darüber hinausgehenden Gewährleistungen der AVANTEC werden soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen, sofern dies in diesen AGB oder im entsprechenden Einzelvertrag nicht ausdrücklich abweichend geregelt wird.
- 9.2 Die Parteien haften einander im Zusammenhang mit dem anwendbaren Einzelvertrag lediglich für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden. Jegliche darüber hinausgehende Haftung für mit dem anwendbaren Einzelvertrag direkt oder indirekt zusammenhängende Schäden wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dieser Haftungsausschluss gilt unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund die Schäden geltend gemacht werden.

10. DAUER UND KÜNDIGUNG

- 10.1 Jeder Einzelvertrag tritt am Datum der Unterzeichnung in Kraft, sofern dies im entsprechenden Einzelvertrag nicht abweichend geregelt wird. Die Laufzeit richtet sich vorbehältlich Ziff. 10.4 nachstehend nach dem entsprechenden Einzelvertrag. Vorbehalten bleibt eine vertragsgemässe Kündigung einer Partei.
- 10.2 Jede Partei kann jeden Einzelvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausserordentlich kündigen. Eine ausserordentliche und sofortige Kündigung des betroffenen Einzelvertrags aus wichtigem Grund ist insbesondere bei Vorliegen folgender Gründe möglich:
 - a) bei fruchtloser Pfändung, Zahlungsunfähigkeit, Nachlassstundung oder Konkurs der anderen Partei;
 - b) bei wiederholtem Missachten und Verletzen der anderen Partei von wesentlichen Bestimmungen;
 - c) wenn die andere Partei in der Erfüllung einer Vertragspflicht in Verzug ist und eine Nachfrist von dreissig (30) Tagen ab Erhalt einer schriftlichen Mahnung ungenutzt verstreichen lässt;
 - d) sofern AVANTEC nach einem Kontrollwechsel oder einer Fusion nicht länger garantieren kann, dass die vertragsgegenständliche Leistung auf dieselbe Art hinsichtlich Standorte (Schweiz), Personal, Prozesse, Compliance und weitere wichtige Kriterien erbracht werden können;
 - e) bei Ereignissen höherer Gewalt, in dessen Folge die Leistungserbringung während mindestens 90 Tagen wesentlich beeinträchtigt oder verunmöglicht wird; oder
 - f) sofern so von diesen AGB oder dem anwendbaren Einzelvertrag explizit vorgesehen.
- 10.3 Zudem ist AVANTEC berechtigt, jeden Einzelvertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern die daraus geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise nicht mehr erbracht werden können, weil der entsprechende Drittanbieter seinerseits die gegenüber AVANTEC geschuldeten Leistungen nicht oder zu spät erbringt, sei dies, weil der Drittanbieter in Konkurs gegangen ist, zahlungsunfähig ist oder aus nachvollziehbaren anderen Gründen.

- 10.4 Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung können Einzelverträge, die ganz oder teilweise von Dritten abhängig sind wie z.B. bei einem Lizenzvertrag oder Wartungsvertrag mit einem Drittanbieter, vom Kunden nicht gekündigt werden, bevor der entsprechende Vertrag zwischen AVANTEC und dem Drittanbieter gekündigt werden kann.
- 10.5 Eine Kündigung gemäss dieser Ziff. 10 hat schriftlich zu erfolgen, um gültig zu sein.
- 10.6 Im Falle der Kündigung oder anderweitigen Auflösung des anwendbaren Einzelvertrags hat jede Partei die andere Partei für sämtliche Gebühren, zusätzlichen Gebühren, Kosten und Auslagen, die bis zum Zeitpunkt der Auflösung des anwendbaren Einzelvertrags bei der anderen Partei angefallen sind, zu entschädigen. Die Rechnung der entsprechenden Partei ist von der anderen Partei innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Die gemäss dem anwendbaren Lizenzvertrag gewährten Lizenzen entfallen, sofern darin nicht explizit abweichend geregelt. Der Kunde ist sich bewusst und anerkennt, dass bereits erfolgte Zahlungen für Leistungen von Drittanbietern in Fällen gemäss Ziff. 10.3 vorstehend nicht zurückerstattet werden.

11. HÖHERE GEWALT

Ausserhalb des Einflussbereichs von AVANTEC liegende und von AVANTEC nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, behördliche Massnahmen oder ähnliche Ereignisse entbinden AVANTEC in jedem Fall für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Verbindlich vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als 90 Tage, ist jede Partei berechtigt, den entsprechenden Einzelvertrag gemäss Ziff. 10.2 vorstehend zu kündigen.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 12.1 Sofern die von AVANTEC erbrachten Leistungen den schweizerischen oder internationalen Exportbestimmungen unterliegen, ist der Kunde alleine verantwortlich für die Einhaltung derselben. Dies gilt insbesondere in Fällen, wo eine Bewilligung erforderlich ist.
- 12.2 Änderungen und Ergänzungen eines Einzelvertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Schriftlichkeit im Sinne dieser AGB oder der Einzelverträge liegt auch bei E-Mails vor.
- 12.3 Die Parteien behalten sich das Recht vor, Telefongespräche, Telefonkonferenzen, Videokonferenzen oder Kommunikationen über äquivalente Technologien aufzuzeichnen und zu Dokumentationszwecken zu archivieren. Die entsprechenden Benutzer werden vorgängig über die Aufzeichnung informiert. Die Benutzer haben das Recht, die Aufzeichnung abzulehnen.
- 12.4 Anhänge zu den Einzelverträgen sind integrierte Bestandteile derselben.
- 12.5 Rechte und Pflichten aus den Einzelverträgen können nur mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei auf Dritte übertragen werden. Dasselbe gilt bezüglich der Übertragung des gesamten Einzelvertrags oder mehrerer Einzelverträge auf einen Dritten oder des Eintritts eines Dritten in einen oder mehrere Einzelverträge.
- 12.6 Es entspricht dem Willen der Parteien, selbständig zu bleiben, und diese AGB oder die Einzelverträge sollen nicht zu einer einfachen Gesellschaft oder einer anderen gesellschaftsähnlichen Verbindung zwischen den Parteien führen.
- 12.7 Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser AGB oder der Einzelverträge nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil dieser AGB oder des entsprechenden Einzelvertrags davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ist diese durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 12.8 Die Einzelverträge unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und von internationalen Abkommen.
- 12.9 Die Parteien versuchen, Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit den Einzelverträgen aussergerichtlich zu bereinigen. Gelingt es den Parteien nicht, sich aussergerichtlich zu einigen, so sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz von AVANTEC zuständig.